

Reform des geistlichen Bereiches ⁶⁷⁾ und in einem weiteren Teil die sogenannte weltliche Reform ⁶⁸⁾. Es sind auch Unterschiede feststellbar: so bringt die RS zusätzlich die sogenannte Traumerzählung Sigismunds und die Weissagung vom Priesterkönig Friedrich ⁶⁹⁾, die bei Schele fehlen; die Einleitung ist überdies bei dem Werk des letzteren nicht klar abgesetzt ⁷⁰⁾, in der RS ist sie dagegen vom Hauptteil durch einen Einschub eindeutig getrennt ⁷¹⁾. Verschieden ist auch — abgesehen vom Abschnitt *De metropolitanis* ⁷²⁾ — die Kapiteleinteilung der beiden Abhandlungen. Es gibt aber dennoch kein Werk, dessen Anlage der RS besser entspräche als Scheles Vorschlag. Zwar tauchen manche der genannten Parallelen auch bei anderen Autoren auf — die Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Reform ⁷³⁾ und das Zurückführen aller Gebrechen auf Geiz und Simonie findet man öfter ⁷⁴⁾ — aber alle anderen in Frage kommenden Quellen, vor allem aber auch die Mainzer Akzeptationsurkunde und die Pragmatische Sanktion, weisen eine Gliederung auf, die vom Aufbau der RS und des Plans des Lübeckers stark abweicht.

In zahlreichen Abschnitten steht der Reformvorschlag Scheles der RS auch inhaltlich sehr nahe. Die Aufzählung der päpstlichen Besitzungen, die umfangreichste Stelle, die überhaupt von der RS aus einer anderen

Gregor Heimburgs festgestellt. Man sieht, die gleichen Phrasen kreisen bei allen Baseler Reformern und finden sich in fast allen Quellen. So ist es natürlich sehr schwer, sich für eine als Vorlage zu entscheiden.

⁶⁷⁾ Beer, RS S. 24 ff., Conc. Bas. 8, 110 ff.

⁶⁸⁾ Beer, RS S. 105 ff., Conc. Bas. 8, 127 ff.

⁶⁹⁾ Beer, RS S. 137 ff.

⁷⁰⁾ Conc. Bas. 8, 110.

⁷¹⁾ Beer, RS S. 24.

⁷²⁾ Die alte Edition von Scheles Reformplan — H. Ammon a. a. O. S. 91 ff. — bringt eine Gliederung, die sehr übersichtlich ist und die Ähnlichkeiten im Aufbau beider Quellen sehr stark hervorhebt. Da diese Gliederung zwar vorhanden, aber in dieser auffallenden Form nicht ursprünglich ist, wurde sie von Dannenbauer (Conc. Bas. 8, 109 ff.) nicht wieder aufgegriffen; diese neue Edition hebt allerdings die vorhandene Gliederung des Reformplanes Scheles, die sich aus dem Inhalt selbst ergibt, wieder zu wenig heraus. Zum Kapitel über die Bischöfe vgl. Conc. Bas. 8, 120 bzw. Beer, RS S. 38.

⁷³⁾ Vgl. Conc. Bas. 8, 83 ff.; auch Cesarinis Reformvorschlag enthielt beide Punkte (Werner, RS S. XLVIII), in gleicher Weise war auch die Pragmatische Sanktion aufgebaut (Bartoš a. a. O. S. 117). Schon in Konstanz waren allerdings weltliche und geistliche Reformpläne vermengt worden, wie ein Beispiel zeigt, das K. Höfler, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 12 (1854) 363 ediert hat; vgl. dazu Molitor, Reichsreform S. 47 ff. und H. Finke, Acta concilii Constanciensis 3 (1926) 616.

⁷⁴⁾ Vgl. oben Anm. 66.